



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

202. Jahrgang

Düsseldorf, den 28. Mai 2020

Nummer 22

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung			
213	Ungültigkeitserklärung einer Großhandelserlaubnis § 52 a AMG	S. 241	218 Öffentliche Bekanntmachung über den neuen Erörterungstermin über das Vorhaben der Cargill Deutschland GmbH im Genehmigungsverfahren und Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. mit § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV S. 248
214	Festlegung der Hafengrenze gem. § 14 Hafensicherheitsgesetz, Hafen Duisburg Süd	S. 242	219 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft S. 249
215	Aufhebung der Hafengrenze gem. § 14 Hafensicherheitsgesetz, Hafen Duisburg Süd- / Kultushafen	S. 243	220 Auflösung des Zweckverbandes Katholisches Klinikum Duisburg S. 250
216	Aufhebung der Hafengrenze gem. § 14 Hafensicherheitsgesetz, Hafen Duisburg Logport	S. 244	C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
217	Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) für ein Vorhaben der Air Liquide Deutschland GmbH	S. 245	221 Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte der Stadt Essen S. 251
			222 Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3220878783 S. 251

Beilage zu Ziffer 214: Festlegung der Hafengrenze Hafen Duisburg Süd – Karte DIN A 3

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

213 Ungültigkeitserklärung einer Großhandelserlaubnis § 52 a AMG

Bezirksregierung
24.05.05.01-Sanochemia

Düsseldorf, den 18. Mai 2020

Hiermit wird die Großhandelserlaubnis gemäß § 52 a Arzneimittelgesetz vom 26.06.2019, Az.: DE_NW_03_WDA_2019_0012/24.05.05.01-Sanochemia, ausgestellt auf die Firma Sanochemia Diagnostics Deutschland GmbH, Stresemannallee 4b, 41460 Neuss wegen Verlust der Originalurkunde für ungültig erklärt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 241

214 Festlegung der Hafengrenze gem. § 14 Hafensicherheitsgesetz, Hafen Duisburg Süd

Bezirksregierung
22.07.02-DU4

Düsseldorf, den 15. Mai 2020

Festlegung der Hafengrenzen im Stadtgebiet Duisburg als Hafen im Sinne des Hafensicherheitsgesetzes NRW und der europäischen Hafensicherheitsrichtlinie

Der Bezirksregierung Düsseldorf obliegt als zuständige Hafensicherheitsbehörde gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Sicherheit in Häfen und Hafenanlagen im Land Nordrhein-Westfalen (Hafensicherheitsgesetz – HaSiG) vom 17. Dezember 2015 die Festsetzung von Hafengrenzen zur Umsetzung internationaler Gefahrenabwehrvorschriften. Die Grenzen des maßgeblichen Hafengebietes werden unter Berücksichtigung der Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen (ABl. EG Nr. L 310/28) auf der Grundlage einer vorausgehenden Risikobewertung der in Betracht kommenden Flächen festgesetzt. Eine Ausweisung als Hafen in diesem Rechtssinne erfolgt für zusammenhängende Gebiete mit Land- und Wasseranteilen, die eine oder mehrere unter die Verordnung EG 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ABl. EG Nr. 129/6) fallende Hafenanlagen umfassen.

Etwaige anderweitige Hafenefestigungen auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

Aufgrund vorgenannter Rechtsgrundlagen erfolgt hiermit die Festlegung der Hafengrenze für den **Hafen Duisburg Süd**. Dieser Hafen bildet die Union der beiden Häfen Duisburg Süd- / Kultushafen und Duisburg Logport.

Innerhalb dieses Hafengebietes gelten hafensicherheitsrechtliche Regelungen und Bestimmungen.

Beschreibung des Hafengebietes

Das von der Hafengrenze erfasste Gebiet liegt im Stadtgebiet Duisburg, Stadtteile Rheinhausen und Wanheimerort.

Die zum Hafen erklärte Fläche ist in dem Plan des Hafens (Hafenkarte) durch eine ununterbrochene schwarze Linie abgegrenzt. Die

Hafenkarte ist verbindliche Grundlage dieser Hafengrenzfestsetzung und deren elementarer Bestandteil.

Ergänzend zur Darstellung der Hafengrenzen in der Karte wird das Hafengebiet nachfolgend verbal konkretisiert.

Die Hafengrenze verläuft auf der Ostseite der Europaallee von dem Kreisverkehr Gaterweg / Bliersheimer Straße in Richtung Nordosten bis zur Einmündung Rotterdamer Straße. Hier biegt sie in die Rotterdamer Straße ab und folgt dieser bis zum Schienenübergang am Betriebsgelände der Firma D3T. Sie folgt nach Norden der Schiene bis zum Ende des Betriebsgeländes und dem dortigen Einfahrtstor.

Die Hafengrenze verläuft in östlicher Richtung bis zum Betriebsgelände des dortigen Autoterminals. Die Grenze verläuft entlang dieses Betriebsgeländes in südliche Richtung und weiter in gerade Linie, bis zum dortigen Hafenbecken. Hier folgt sie dem Umriss des Hafenbeckens in östliche Richtung bis zur Mündung in den Rheinstrom.

Als weiterer Verlauf überquert sie den Rheinstrom in gerade Richtung nach Osten bis zur rechtsrheinischen Längskribbe bei Rheinkilometer 773,55. Sie verläuft entlang der Kribbe an der Rheingrenze nördlich bis zur Hafeneinfahrt bei Rheinkilometer 774,33 bis Rheinkilometer 774,21. Sie folgt dem Hafenbecken nach Osten und weiter in gerade Linie bis zum westlichen Teil der Wanheimer Straße. Weiter folgt die Grenze der Straße in südlicher Richtung bis zur Böschungsunterkante der dortigen Gleisanlage. Hier folgt sie der Böschung nach Westen bis sie auf die Dachsstraße stößt. Der Dachsstraße folgt die Grenze in südliche Richtung, bis das Betriebsgelände der Firma Rhenus Port Logistics erreicht wird. Hier folgt die Grenze der Außengrenze des Geländes bis sie zum Rhein und der dortigen, das Hafenbecken abtrennenden Längskribbe trifft. Der weitere Verlauf erfolgt an dieser Kribbe nach Norden bis zum Rheinkilometer 773,48.

Dort knickt die Grenze nach Westen ab, bis die Einfahrt des linksrheinischen Hafenbeckens Logport am gleichen Kilometer erreicht wird. Der Uferlinie des Gewässers Rhein bergauf folgend verläuft die Hafengrenze bis Rheinkilometer 771,8. Sie biegt in nordwestliche Richtung auf den dortigen Fußweg in Richtung Bliersheimer Straße. Auf dieser Straße verläuft sie erneut in Richtung Kreisverkehr Gaterweg / Europaallee.

Begründung zur Hafengrenzfestlegung

Gemäß EU-Richtlinie sollen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr in Häfen eingeführt werden, die jeden Hafen innerhalb der von den Mitgliedstaaten festgelegten Grenzen umfassen. Diese Maßnahmen sollen auf alle Häfen Anwendung finden, die eine

oder mehrere unter die Verordnung EG 725/2004 fallende Hafenanlagen umfassen (ISPS-Anlagen).

Die bestehenden ISPS-Anlagen lassen den Hafen Duisburg Süd der EU-Richtlinie 2005/65/EG unterfallen und bilden damit auch örtlich den Anknüpfungspunkt für die Festlegung des Hafengebietes. Das Ziel der effektiven Gefahrenabwehr bedingt, dass das Hafengebiet aufgrund kohäsiver Elemente als zusammenhängende Fläche definiert wird, so dass es unter dem Aspekt praktikabler Sicherungsmaßnahmen erkennbar, darstellbar, klar abgrenzbar sowie effektiv zu schützen ist.

Die bisherigen Hafengrenzen des Hafens Duisburg Süd- / Kultushafen (Veröffentlicht Amtsblatt Düsseldorf Nr. 1, 07.01.2020) sowie des Hafens Logport (Veröffentlicht Amtsblatt Düsseldorf Nr. 22, 01.06.2017) werden aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweis:

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen

außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag
gez. Wirth

- Siehe Beilage zu Ziffer 214

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 242

215 Aufhebung der Hafengrenze gem. § 14 Hafensicherheitsgesetz, Hafen Duisburg Süd- / Kultushafen

Bezirksregierung
22.07.02-DU4

Düsseldorf, den 15. Mai 2020

Aufhebung der Hafengrenzen im Stadtgebiet Duisburg als Hafen im Sinne des Hafensicherheitsgesetzes NRW und der europäischen Hafensicherheitsrichtlinie

Der Bezirksregierung Düsseldorf obliegt als zuständige Hafensicherheitsbehörde gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Sicherheit in Häfen und Hafenanlagen im Land Nordrhein-Westfalen (Hafensicherheitsgesetz – HaSiG) vom 17. Dezember 2015 die Festsetzung von Hafengrenzen zur Umsetzung internationaler Gefahrenabwehrvorschriften. Die Grenzen des maßgeblichen Hafengebietes werden unter Berücksichtigung der Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen (ABl. EG Nr. L 310/28) auf der Grundlage einer vorausgehenden Risikobewertung der in Betracht kommenden Flächen festgesetzt. Eine Ausweisung als Hafen in diesem Rechtssinne erfolgt für zusammenhängende Gebiete mit Land- und Wasseranteilen, die eine oder mehrere unter die Verordnung EG 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ABl. EG Nr. 129/6) fallende Hafenanlagen umfassen.

Etwaige anderweitige Hafenefestigungen auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

Aufgrund vorgenannter Rechtsgrundlagen erfolgt hiermit die Aufhebung der Hafengrenze für den **Hafen Duisburg Süd- / Kultushafen**.

Beschreibung des Hafengebietes

Die bisherigen Hafengrenzen wurden im Amtsblatt Düsseldorf Nr. 1 am 07.01.2010 veröffentlicht.

Begründung zur Aufhebung

Gemäß der EU-Richtlinie 2005/65/EG sollen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr in Häfen eingeführt werden, die jeden Hafen innerhalb der von den Mitgliedstaaten festgelegten Grenzen umfassen. Diese Maßnahmen sollen auf alle Häfen Anwendung finden, die eine oder mehrere unter die Verordnung EG 725/2004 fallende Hafenanlagen umfassen (ISPS-Anlagen).

Aufgrund der Voraussetzungen aus der Verordnung wurde das bisherige Hafengebiet des Hafens Duisburg Süd - / Kultushafen in das Hafengebiet des Hafens Duisburg Süd inkludiert. Hierzu erfolgt eine separate Veröffentlichung in das Amtsblatt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweis:

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag
gez. Wirth

216 Aufhebung der Hafengrenze gem. § 14 Hafensicherheitsgesetz, Hafen Duisburg Logport

Bezirksregierung
22.07.02-DU5

Düsseldorf, den 15. Mai 2020

Aufhebung der Hafengrenzen im Stadtgebiet Duisburg als Hafen im Sinne des Hafensicherheitsgesetzes NRW und der europäischen Hafensicherheitsrichtlinie

Der Bezirksregierung Düsseldorf obliegt als zuständige Hafensicherheitsbehörde gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Sicherheit in Häfen und Hafenanlagen im Land Nordrhein-Westfalen (Hafensicherheitsgesetz – HaSiG) vom 17. Dezember 2015 die Festsetzung von Hafengrenzen zur Umsetzung internationaler Gefahrenabwehrvorschriften. Die Grenzen des maßgeblichen Hafengebietes werden unter Berücksichtigung der Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen (ABl. EG Nr. L 310/28) auf der Grundlage einer vorausgehenden Risikobewertung der in Betracht kommenden Flächen festgesetzt. Eine Ausweisung als Hafen in diesem Rechtssinne erfolgt für zusammenhängende Gebiete mit Land- und Wasseranteilen, die eine oder mehrere unter die Verordnung EG 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ABl. EG Nr. 129/6) fallende Hafenanlagen umfassen.

Etwaige anderweitige Hafenefestigungen auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

Aufgrund vorgenannter Rechtsgrundlagen erfolgt hiermit die Aufhebung der Hafengrenze für den **Hafen Duisburg Logport**.

Beschreibung des Hafengebietes

Die bisherigen Hafengrenzen wurden im Amtsblatt Düsseldorf Nr. 22 am 01.06.2017 veröffentlicht.

Begründung zur Aufhebung

Gemäß der EU-Richtlinie 2005/65/EG sollen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr in Häfen eingeführt werden, die jeden Hafen innerhalb der von den Mitgliedstaaten festgelegten Grenzen umfassen. Diese Maßnahmen sollen auf alle Häfen Anwendung finden, die eine oder mehrere unter die Verordnung EG 725/2004 fallende Hafenanlagen umfassen (ISPS-Anlagen).

Aufgrund der Voraussetzungen aus der Verordnung wurde das bisherige Hafengebiet des Hafens Duisburg Logport (Rheinhausen) in das Hafengebiet des Hafens Duisburg Süd inkludiert. Hierzu erfolgt eine separate Veröffentlichung in das Amtsblatt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweis:

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag
gez. Wirth

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 244

217 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) für ein Vorhaben der Air Liquide Deutschland GmbH

Bezirksregierung
53.04-0303469-0003-G16-0003/20

Düsseldorf, den 28. Mai 2020

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Anträge der Air Liquide Deutschland GmbH, Luise-Rainer-Straße 5, 40235 Düsseldorf, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Lagerung von Gasen in ortsbeweglichen Druckgefäßen im Spezialgaswerk Krefeld-Gellep, Bataverstr. 47, 47809 Krefeld, nach § 16 BImSchG und auf Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG

Die Air Liquide Deutschland GmbH hat mit Datum vom 20.12.2019 bei der Bezirksregierung Düsseldorf Anträge auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Gaselagers im Spezialgaswerk Krefeld-Gellep und gemäß § 8 a BImSchG auf Zulassung vorzeitigen Beginns gestellt.

Das Spezialgaswerk befindet sich in 47809 Krefeld, Bataverstr. 47. In dem Werk werden Industriegase angeliefert, gelagert und in verkaufsfertige Gebinde gefüllt. Das Spezialgaswerk Krefeld-Gellep ist ein Betriebsbereich der oberen Klasse.

Der Betriebsbereich umfasst mehrere nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen. Zu diesen gehört insbesondere das sog. Gaselager, das der Lagerung von Gasen in ortsbeweglichen Druckgefäßen (z. B. Gasflaschen) dient. In dieser genehmigungsbedürftigen Anlage dürfen bisher auf der Grundlage erteilter immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen folgende Mengen gelagert werden (IST-Zustand): 19,9 t sehr giftige Gase, 120 t giftige und brandfördernde Gase, 30 t Ammoniak, 20 t Chlor und 100 t brennbare Gase.

Gegenstand des aktuellen Antrages ist:

1. Die Neuordnung von Lager- und Bereitstellungsflächen des bestehenden Gaselagers (unter Einbeziehung eines neu zu errichtenden Breitgangregallagers und eines Paletten-durchlauf-lagers mit Kommissioniertunnel),
2. die Erhöhung der zugelassenen Lagermenge für Acetylen von <5 t auf <30 t und
3. die Erweiterung der Betriebszeit von bisher 6.00 bis 22.00 Uhr auf einen 24-Stunden-Betrieb.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, die geänderte Anlage bis Ende 2021 in Betrieb zu nehmen.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in Verbindung mit folgenden Nummern des Anhang I der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV):

Nr. 9.3.1 (in Verbindung mit Nrn. 9 und 30 des Anhangs 2),

Nr. 9.3.2 (in Verbindung mit Nrn. 2, 16 und 29 des Anhangs 2) und

Nr. 9.1.1.1.

Die Anlage fällt unter Nrn. 9.1.1.2 und 9.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Daher ist gemäß § 7 UVP eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erfolgt durch Bezirksregierung Düsseldorf.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf.

Die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgeblichen Vorschriften sind § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz und die §§ 8 bis 19 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV).

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 04.06.2020 bis einschließlich 03.07.2020 an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240a, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag bis Donnerstag
von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag von 08.00 bis 14.00 Uhr

und

Stadtverwaltung Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld

montags - freitags vormittags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
montags – mittwochs nachmittags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags nachmittags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Aufgrund der aktuellen Situation während der Corona-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an die jeweilige Verwaltungsstelle:

1. bei der Bezirksregierung Düsseldorf:
Telefon-Nr.: 0211/ 475- 9163 oder E-Mail:
werner.louis@brd.nrw.de
2. bei der Stadt Krefeld: Telefon-Nr.:
02151/36603800 oder 02151/36603846

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten oder zu den Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Düsseldorf unter den oben genannten Kontaktdaten, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Mit den Antragsunterlagen wurden der Bezirksregierung Düsseldorf u.a. die folgenden gutachterlichen Stellungnahmen und Berichte vorgelegt:

- Schallprognose für die Erweiterung des Spezialgaswerks Krefeld-Gellep im Rahmen des Projekts "PHENIX" der Müller-BBM GmbH vom 10.12.2019, Bericht Nr. M149100/03
- Verkehrsuntersuchung "Air Liquide im Hafen Krefeld" der IGS Ingenieurgesellschaft Stolz mbH vom 10.12.2019, Projekt 19N012-B
- Gutachterliche Stellungnahme "Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands nach § 50 BImSchG" / "Vorhaben: Umstrukturierung und Erweiterung des Spezialgaswerks Krefeld-Gellep" / "Anträge nach § 16 BImSchG und § 23 b BImSchG" der Ensacon GmbH vom 18.12.2019 ("KAS-18-Gutachten")
- UVP-/FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung der Ensacon GmbH vom 09.12.2019
- Sicherheitsbericht für das Spezialgaswerk Krefeld-Gellep zum Antrag nach § 16 BImSchG (Umstrukturierung des Gaselagers).

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei der Stadt Krefeld innerhalb der **Einwendungsfrist vom 04.06.2020 bis einschließlich 20.07.2020** vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind im Verwaltungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Anstelle einer schriftlichen Einwendung können innerhalb dieser Einwendungsfrist Einwendungen auch elektronisch als einfache E-Mail unter

Angabe des vollständigen Namens und der Adresse sowie des Aktenzeichens an die E-Mail-Adresse poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail, das bedeutet eine E-Mail ohne Unterschrift, bereits der erforderlichen Form genügt. Wird die Form der einfachen E-Mail gewählt, bitte ich diese immer an die Adresse poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de mit dem Betreff „Dezernat 53 – Einwendung“ zu senden.

Alternativ besteht die Möglichkeit, die Einwendung per De-Mail zukommen zu lassen. Bitte nutzen Sie dann die folgende E-Mail-Adresse poststelle@brd-nrw.de-mail.de. Weiteres finden Sie auf unserer Homepage unter http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Zentralabteilung/Zugangseroeffnung_De-Mail.html.

Verschlüsselte E-Mails sowie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) versehene Dokumente senden Sie bitte an: poststelle@brd.sec.nrw.de. Informieren Sie sich in diesem Fall bitte auf unserer Homepage über das weitere Vorgehen (http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Zentralabteilung/Zugangseroeffnung_versehene_E-Mails.html).

Die Einwendungen müssen neben dem Namen auch die volle leserliche Anschrift der einwendenden Personen enthalten.

Darüber hinaus müssen die Einwendungen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Bei Nachbareinwendungen muss darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) angegeben werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), werden die Unterzeichnenden von derjenigen Person vertreten, die darin mit Namen und Anschrift als Vertretung bezeichnet ist, soweit diese nicht von Ihnen als Bevollmächtigte*r bestellt worden ist. Die Vertretung kann nur durch eine natürliche Person erfolgen. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn die Vertretung nicht durch eine natürliche Person erfolgt.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin sowie an die beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, weitergegeben. Auf Verlangen der einwendenden Personen werden jedoch deren Namen und Anschrift vor der Weiterleitung unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach Nrn. 1 bis 3 tritt von Rechts wegen ein. Sollte ein Erörterungstermin aus dem unter Nr. 4 genannten Grund nicht durchgeführt werden, wird dies und die zugrundeliegende Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht. Desgleichen wird öffentlich bekannt gemacht, sofern sich aufgrund der Corona-Pandemie etwaige Einschränkungen oder Änderungen hinsichtlich des Erörterungstermins ergeben.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, wird der Beginn der Erörterung der Einwendungen bestimmt auf den 26.08.2020, 09:30 Uhr.

Die Erörterung ist öffentlich und findet statt im

**VISAAL Event Location,
Obergath 154, 47805 Krefeld.**

Die Erörterung der Einwendungen ist öffentlich (§ 18 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV). Die Räumlichkeiten dürfen nur mit Mundschutz betreten werden. Die Vorgaben zu Hygienemaßnahmen sind vor Ort zu beachten.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten Tag weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Desgleichen wird öffentlich bekannt gemacht, sofern sich aufgrund der Corona-Pandemie etwaige Einschränkungen oder Änderungen hinsichtlich des Erörterungstermins ergeben.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Datenschutz-Hinweise

Ich weise darauf hin, dass Ihre mir überlassenen Informationen zu Name und Kontaktdaten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihrer Eingabe verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Behörde nur im notwendigen Umfang und ausschließlich an die betroffenen Fachbereiche der Bezirksregierung Düsseldorf, soweit dies für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist, außerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf werden Ihre Daten nur im Rahmen einer ggf. erforderlichen Kommunikation mit der Aufsichtsbehörde / Genehmigungsbehörde / Beteiligungsbehörde weitergegeben. Die/der Datenschutzbeauftragte unterliegt einer Schweigepflicht. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 39 Abs. 1 DSGVO, § 31 Abs. 2 DSG NRW. Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als Betroffene*r finden Sie hier: <http://www.brd.nrw.de/service/daten-schutz.html>. Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen.

Im Auftrag
gez. Lowis

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 245

218 Öffentliche Bekanntmachung über den neuen Erörterungstermin über das Vorhaben der Cargill Deutschland GmbH im Genehmigungsverfahren und Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. mit § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV

Bezirksregierung
53.04-0018507-0008-G4-0038/19/7.22.1

Düsseldorf, den 28. Mai 2020

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV Antrag der Cargill Deutschland GmbH, Düsseldorfer Str. 191, 47809 Krefeld vom 31.05.2019 nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Weizenstärkeproduktion sowie Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns der Errichtung gem. § 8 a BImSchG

Bekanntgabe des erneuten Erörterungstermins

Der gemäß Veröffentlichung im Amtsblatt vom 26.09.2019 vorgesehene Erörterungstermin am 19.12.2019 wurde abgesagt. Der Erörterungstermin wird hiermit erneut festgelegt. Der Beginn der Erörterung der Einwendungen wird bestimmt auf den **25.06.2020, 09:30 Uhr**.

Die Erörterung ist öffentlich und findet statt im **VISAAL Event Location, Obergath 154, 47805 Krefeld**.

Die Räumlichkeiten dürfen nur mit Mundschutz betreten werden. Die Vorgaben zu Hygienemaßnahmen sind vor Ort zu beachten.

An diesem Termin werden die in der Einwendungsfrist vom 04.10.2019 bis einschließlich 04.12.2019 erhobenen Einwendungen erörtert.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Antragsunterlagen sowie die vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die vom 04.10.2019 bis einschließlich 04.11.2019 zur Einsicht auslagen, wurden durch Gutachten und Stellungnahmen der Behörden ergänzt.

Bei diesen Unterlagen handelt es sich um Unterlagen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen. Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG sind diese der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über

den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen.

Die Unterlagen können bis zum 23.06.2020 bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, z.Hd. Herrn Louis, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf oder per Email Werner.Louis@brd.nrw.de angefordert werden. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <http://www.brd.nrw.de/service/datenschutz.html>.

Im Auftrag
gez. Louis

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 248

219 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft

Bezirksregierung
54.06.04.17-31

Düsseldorf, den 14. Mai 2020

Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft

Die

Emschergenossenschaft
Kronprinzenstraße 24
45128 Essen

beabsichtigt, auf den Grundstücken in Oberhausen Gemarkungen Sterkrade Nord Flure 28 Flurstücke 95-100, 173, 176, 179, 93, 158 und 29, Flurstücke 233, 205, 206 Grundwasser bis zu einem Gesamtvolumen an Wasser von insgesamt ca. 128.000 m³ zu entnehmen. Für dieses Vorhaben hat die Emschergenossenschaft unter dem 16.04.2020 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist, beantragt.

Die beabsichtigten Grundwasserentnahmen dienen der Trockenhaltung der Baugruben für die Entflechtung der Rein- und Schmutzwasserläufe im Bereich des PW Nassenkampgraben, SKM Grasshofstraße, SKO Emmericher Straße der Verbindungskanäle und Anschlussbauwerke in Oberhausen.

Es handelt sich um eine neue Entnahme, die auf die Dauer der Bautätigkeit befristet wird. Sie ist in 5 kleinräumige Absenkungen unterteilt, die räumlich

so weit voneinander getrennt sind, dass sich keine kumulativen Auswirkungen ausbilden können. Die Entnahme erfolgt über eine offene Wasserhaltung im Bereich des Ortbetonbauwerks, einen Vakuumtiefbrunnen im Bereich des Pumpwerks und des Kanalabschnitts 1 sowie Minibrunnen in den Kanalabschnitten 2 und 3. Die einzelnen Wasserhaltungen werden über einen Zeitraum von maximal ca. 90 Tagen in zwei Bauphasen betrieben. Der Radius des Absenkbereichs liegt zwischen 31 m (Kanalabschnitt 3, Dauer 90 Tage) und 210 m (Pumpwerk, Dauer 28 Tage) Für die Bauzeit wurde bei hohen Grundwasserständen eine Gesamtentnahmemenge von maximal ca. **128.000 m³** ermittelt. Die Förderung erfolgt nur in dem Maße, wie es zur Trockenhaltung der Baugruben sowie der Verhinderung eines Grundbruchs erforderlich ist. Bei niedrigen Grundwasserständen wird sich die Entnahmemenge entsprechend reduzieren. Die Entnahme sorgt zum großen Teil nur für einen konstanten Wasserspiegel im unteren natürlichen Grundwasserschwankungsbereich.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Millionen m³ ist in Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei der Bauwasserhaltung wurde ein höchster Grundwasserstand aus verschiedenen Messstellen ermittelt und für die wasserrechtliche Erlaubnis zugrunde gelegt. Die Absenkung erfolgt kurzfristig minimal bis auf 23,5 m ü.NHN2016. Natürlicherweise schwankt der Grundwasserstand in diesem Gebiet zwischen 21,7 m ü.NHN2016 und 26,8 m ü.NHN2016. Der natürliche Schwankungsbereich wird nicht überschritten.

In dem Absenkbereich befindet sich das Landschaftsschutzgebiet LSG-4406-0012, ein Gebiet mit artenreichen Obstgehölzen, dessen Schutzziele Erhaltung und Weiterentwicklung des Artenreichtums sowie Erholung aber nicht durch die temporäre Absenkung des Grundwasserspiegels gefährdet werden. Die nächsten geschützten Biotope befinden sich außerhalb des ermittelten Absenkbereichs. Durch die Messung der Grundwasserstände wird überwacht, ob sich der Absenkbereich so einstellt wie errechnet. Sollte durch Inhomogenitäten im Untergrund, die bislang nicht bekannt waren Abweichungen des Absenkbereichs eintreten, können rechtzeitig Gegenmaßnahmen zum Schutz der Biotope ergriffen werden. Altlasten/altlastenverdächtige Flächen werden aufgrund der geringen Entnahmedauer nicht berührt. Durch die Überprüfung des Feststoffgehaltes im gehobenen Grundwasser wird die Standsicherheit der angrenzenden Verkehrsflächen gewährleistet. Die vorgenannten Kontrollen ermöglichen es, dass rechtzeitig Gegenmaßnahmen ergriffen werden können.

Der Grundwasserkörper 277_02, aus dem Grundwasser entnommen werden soll, ist mengenmäßig und qualitativ in einem guten Zustand. Die beantragte Grundwasserentnahme hat weder Auswirkungen auf den qualitativen noch auf den quantitativen Zustand des Grundwasserkörpers.

Das gehobene Grundwasser wird über das Kanalnetz der Stadt Oberhausen, die Emscher sowie das Klärwerk Emschermündung und den Rhein wieder dem Wasserkreislauf zugeführt.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Eimers

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 249

220 Auflösung des Zweckverbandes Katholisches Klinikum Duisburg

Bezirksregierung
48.01.11.02

Düsseldorf, den 18. Mai 2020

Der Bischof von Essen

Auflösung des Zweckverbandes Katholisches Klinikum Duisburg Körperschaft des öffentlichen Rechts, Duisburg, gem. § 23 Abs. 2 Vermögensverwaltungsgesetz NRW

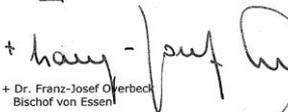
Hiermit ordne ich gemäß § 23 Abs. 2 des Vermögensverwaltungsgesetzes NRW die Auflösung des Zweckverbandes Katholisches Klinikum Duisburg, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Duisburg, mit Ablauf des 31. Dezember 2019 an.

Verwaltungsrat und Verbandsvertretung des Zweckverbandes haben den Kirchengemeinden, die den Zweckverband gebildet haben, die Auflösung empfohlen.

Sämtliche den Zweckverband bildenden Kirchengemeinden haben durch ihre Kirchenvorstände beschlossen, den Zweckverband aufzulösen.

Zum Auflösungszeitpunkt etwaig noch vorhandenes Vermögen des Zweckverbandes fällt an das Bistum Essen.

Essen, den 02. Dezember 2019

+ 
+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen



Genehmigt:
Az. 10.05.11.02
Bezirksregierung
Düsseldorf, den 18.05.2020
Im Auftrag



Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 250

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

221 Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte der Stadt Essen

Die [gelöscht aufgrund DSGVO],
am 22.08.2003 für den Handel mit Rohprodukten
(Schrott) durch die Stadt Essen erteilte
Reisegewerbekarte sowie die am 26.03.2012
ausgestellte Zweitschrift sind seit dem 29.11.2019
ungültig.

Stadt Essen, den 31.01.2020

Im Auftrag
Geldermann

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 251

222 Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3220878783

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch
Nr. 3220878783 beantragt. Der Inhaber der
Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum
13.08.2020 seine Rechte anzumelden und die
Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die
Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 13. Mai 2020

Stadt-Sparkasse Solingen
Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 251

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzelleistungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf